Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3257

Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Sorge für die Kriegsgräber (Kriegsgräbergesetz) - Nrn. 2667, 3118, 3195 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Minister Dr. Spiecker

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der vom Deutschen Bundestag in seiner 196. Sitzung vom 28. Februar 1952 angenommene Entwurf eines Gesetzes über die Sorge für die Kriegsgräber (Kriegsgräbergesetz) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 5 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

   „(5) Der Bund trägt die für die Anlegung, einschließlich einer etwa erforderlichen Umbettung, entstehenden tatsächlichen Kosten. Im übrigen erstattet der Bund die Kosten für Instandsetzung und Plege nach Pauschsätzen."

2. In § 4 Absatz 4 Satz 1 sind die Worte „auf Antrag aus Landesmitteln" zu streichen.
3. In § 4 Absatz 4 werden im Satz 2 die Worte „die Entschädigungspflicht und" ersatzlos gestrichen.
4. § 4 Absatz 4 letzter Satz erhält folgende Fassung:
   „Der Bund trägt die Aufwendungen für das Ruherecht."
5. § 6 beginnt wie folgt:
   „Der Bund trägt nach den für die Kriegsgräber geltenden Grundsätzen die Kosten, wenn die Länder . . . . ."

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die vorstehenden Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 28. März 1952

Der Vermittlungsausschuß

Kopf	**Dr. Spiecker**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106